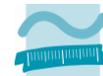


41. Jahrgang, Nr. 01/2020

7. Januar 2020

Seite 1 von 9

- Richtlinie
zur Einrichtung von Forschungsverbänden
unter dem Dach
des Zentrums für Forschung und Innovation (ZFI)
an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin



**Richtlinie
zur Einrichtung von Forschungsverbänden
unter dem Dach des Zentrums für Forschung und Innovation (ZFI)
an der
Beuth Hochschule für Technik Berlin**

Aufgrund von § 13 Abs. 1 Nr. 10 Grundordnung der Beuth-Hochschule für Technik Berlin vom 26.03.2007 (Amtliche Mitteilung 20/2011, BeuthHS-GrO) hat der Akademische Senat der Beuth-Hochschule für Technik Berlin am 04.07.2017 die folgende Richtlinie zur Einrichtung von Forschungsverbänden unter dem Dach des Zentrums für Forschung und Innovation (ZFI) an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin beschlossen. Die Hochschulleitung hat am 12.12.2019 nach § 90 Abs. 1 BerIHG diese Richtlinie bestätigt.

Inhalt

1 Ziel der Einrichtung von Forschungsverbänden	3
2 Förderung	3
2.1 Förderdauer	3
2.2 Organisatorische Zuordnung der Forschungsverbände	3
2.3 Mitgliedschaft im ZFI.....	3
2.4 Personelle Ausstattung der Forschungsverbände	4
3 Antragsstellung	4
3.1 Antragsberechtigung.....	4
3.2 Feststellung der Forschungsleistungen und Forschungserfahrungen	5
3.3 Antragsverfahren	6
3.4 Hauptantragsverfahren und Begutachtung	7
4 Sprecherschaft und Kooperationen	7
4.1 Sprecherschaft.....	7
4.2 Kooperationen	8
5 Verpflichtungen	8
5.1 Gute wissenschaftliche Praxis	8
5.2 Verpflichtungen.....	8
5.3 Veröffentlichungen der Forschungsergebnisse und Patente	9
6 Verkürzung des Verfahrens zur Erprobung	9
7 Richtlinie zur Erprobung.....	9



1 Ziel der Einrichtung von Forschungsverbänden

Ziel ist es, das Profil der Hochschule in Forschung, Entwicklung und Lehre im Rahmen der Hochschulstrategie der Beuth Hochschule „Stadt der Zukunft“ zu schärfen.

Dazu sollen fünf interdisziplinäre, thematisch fokussierte Forschungsverbände gegründet werden. Die Forschungsverbände sollen, auf der Grundlage der Agenda 2030 der vereinten Nationen (UN), mit forschungsbasierten Innovationen zur Lösung aktueller, drängender Umwelt- und Nachhaltigkeitsprobleme sowie gesellschaftlicher Fragestellungen großer Städte und Ballungsräume beitragen.

Die Einrichtung von fünf Forschungsverbänden ermöglicht eine mittelfristig angelegte Zusammenarbeit von Hochschulprofessorinnen und -professoren an diesen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben. Sie eröffnet die Möglichkeit, Ergebnisse zu erreichen, die über die Arbeit in Einzelprojekten deutlich hinausgehen. Dadurch soll das Profil der Hochschule geschärft werden.

Die Einrichtung von fünf Forschungsverbänden soll forschungstarken Professorinnen und Professoren die Möglichkeit bieten, gemeinsam einen Forschungsschwerpunkt mit hoher Strahlkraft aufzubauen. Die Mitglieder eines Forschungsverbandes verpflichten sich, gemeinsam für diesen Forschungsverbund Drittmittel einzuwerben. Forschungsschwächere Professorinnen und Professoren sollen in diesen Forschungsverbänden durch forschungstärkere Kolleginnen und Kollegen unterstützt werden und so eigene Forschungsaktivitäten entwickeln und verstetigen, die auf ihrem eigenen fachlichen und technischen *know-how* aufbauen.

2 Förderung

2.1 Förderdauer

Die Forschungsverbände werden für die Dauer von drei Jahren gefördert, mit der Möglichkeit der Verlängerung auf fünf Jahre.

2.2 Organisatorische Zuordnung der Forschungsverbände

Die Forschungsverbände werden unter dem Dach des Zentrums für Forschung und Innovation der Beuth Hochschule für Technik Berlin (ZFI) eingerichtet. Das ZFI hat die Förderung der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Beuth Hochschule für Technik Berlin zum Ziel. Dabei ist eine Aufgabe des ZFI, eine interdisziplinäre Gemeinschaft von forschenden Professorinnen und Professoren, Promovierenden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entstehen zu lassen, die den transdisziplinären Austausch ermöglicht und die Gelegenheit, über Fachgrenzen hinweg zu kooperieren, Arbeitsfortschritte zu diskutieren und die Forschung an der Hochschule voranzubringen.

2.3 Mitgliedschaft im ZFI

Alle Personen, die in den Forschungsverbänden mitarbeiten, sind entweder Mitglieder (antragstellende Professorinnen und Professoren) des ZFI oder können auf Antrag assoziierte Mitglie-

der im ZFI werden (Promovierende, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter). Beide Gruppen können alle Angebote des ZFI nutzen. Zusätzlich sind die Mitglieder des ZFI berechtigt, Anträge auf Mittel des ZFI zu stellen und an der inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung des ZFI in der Mitgliederversammlung und dem Vorstand des ZFI mitzuwirken.

2.4 Personelle Ausstattung der Forschungsverbände

(1) Für jeden eingerichteten Forschungsverbund wird von der Beuth Hochschule für Technik Berlin eine wissenschaftliche Koordinatorin bzw. ein wissenschaftlicher Koordinator (TV-L 13, 100 %) gestellt. Sie bzw. er unterstützt die Verbundmitglieder in allen administrativen Belangen und bei der Beantragung von Drittmitteln. Sie bzw. er ist für die Öffentlichkeitsarbeit des jeweiligen Verbundes zuständig.

(2) Für jeden eingerichteten Forschungsverbund wird von der Beuth Hochschule für Technik Berlin eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter mit dem Qualifizierungsziel Promotion (TV-L 13, 75 %) für die Laufzeit des Verbunds zur Verfügung gestellt. Sie bzw. er soll ein Promotionsvorhaben bearbeiten, das Teil des gemeinsamen Forschungsvorhabens im Forschungsverbund ist. Das Promotionsvorhaben muss von zwei Professoren im Forschungsverbund betreut werden.

3 Antragsstellung

Ein Forschungsverbund besteht typischerweise aus einer einstelligen Anzahl von Professorinnen und Professoren aus unterschiedlichen Fachgebieten und Fachbereichen, die im Rahmen der Hochschulstrategie „Stadt der Zukunft“ an einer interdisziplinären und übergeordneten Fragestellung arbeiten und gemeinsam Drittmittel für das interdisziplinäre Forschungsvorhaben im Forschungsverbund einwerben.

3.1 Antragsberechtigung

(1) Der Antrag auf die Einrichtung eines Forschungsverbunds wird gemeinsam von mehreren hauptamtlich berufenen Professorinnen und Professoren gestellt. Eine fachspezifisch angemessene Beteiligung von Professorinnen ist anzustreben.

(2) Der Antrag auf die Einrichtung eines Forschungsverbunds soll vorrangig von Professorinnen und Professoren gestellt werden, die aus verschiedenen Fachbereichen und Fachgebieten der Beuth Hochschule für Technik Berlin stammen.

(3) Antragsberechtigt sind ausschließlich Gruppen von mindestens drei hauptamtlich berufenen Professorinnen und Professoren der Beuth Hochschule für Technik Berlin. Zwei dieser Antragstellerinnen bzw. Antragsteller müssen forschungsstark und forschungserfahren sein. Eine Antragstellerin bzw. ein Antragsteller muss forschungsunerfahren und/oder forschungsschwächer sein.

(4) Wenn sich Gruppen von mehr als drei Professorinnen und Professoren um einen Forschungsverbund bewerben, muss das Verhältnis von 2:1 von forschungsstarken und -erfahre-



nen zu forschungsschwächeren und -unerfahrenen Antragstellerinnen und Antragsteller bestehen bleiben.

3.2 Feststellung der Forschungsleistungen und Forschungserfahrungen

3.2.1 Forschungsleistung

(1) Die Forschungsleistungen von Antragstellerinnen und Antragsstellern werden anhand von folgenden Leistungsindikatoren für die letzten drei Jahre festgestellt:

- Drittmittelausgaben an der Beuth Hochschule für Technik Berlin oder an anderen Hochschulen,
- Anzahl der begutachteten Publikationen in internationalen oder nationalen Fachzeitschriften, abhängig von der jeweiligen Fachrichtung¹,
- Anzahl der Kooperationen mit Forschungsbezug,
- Anzahl der betreuten (kooperativen) Promotionen.

(2) Die Forschungsleistungen werden anhand der oben genannten Indikatoren den zwei Kategorien Forschungsstark und Forschungsschwächer zugeordnet. Die Definition der Schwellenwerte für die Zuordnung zu diesen Kategorien wird in der jeweils aktuellen Ausschreibung für die Forschungsverbände veröffentlicht. Sie orientiert sich an den messbaren Forschungsleistungen aller Professorinnen und Professoren der Beuth Hochschule für Technik Berlin in den letzten drei Jahren vor der Ausschreibung.

(3) Wenn die Forschungsaktivität einer Professorin oder eines Professors an der Beuth Hochschule für Technik Berlin aufgrund von gewichtigen Gründen (Krankheit, Erziehungszeiten, Pflege von kranken Angehörigen) in den letzten drei Jahren unterbrochen war, werden die Leistungsindikatoren nicht für diesen Zeitraum erhoben. Die Leistungsindikatoren werden dann für die drei Jahre vor der Unterbrechung erhoben.

3.2.2 Forschungserfahrungen

(1) Die Forschungserfahrungen werden anhand von Indikatoren für die Kontinuität der Forschung und die Einbettung in die wissenschaftliche *community* erhoben. Basis hierfür ist der wissenschaftliche Lebenslauf (*Curriculum Vitae*) der Antragstellerin oder des Antragstellers. Es werden die folgenden Indikatoren berücksichtigt:

- regelmäßige Drittmittelinwerbungen nach der Promotion,
- regelmäßige Publikationen nach der Promotion in internationalen, begutachteten Fachzeitschriften, proceedings, Tagungsbänden und Monografien (Publikationsform und Publikationshäufigkeit ist abhängig von der Fachrichtung²),

¹ Vgl. Deutsche Forschungsgemeinschaft: Publikationsstrategien im Wandel? Weinheim, Deutschland: Wiley-VCH Verlag GmbH & Co. KGaA, 2005, 22-31;

² Vgl. Deutsche Forschungsgemeinschaft: Publikationsstrategien im Wandel? Weinheim, Deutschland: Wiley-VCH Verlag GmbH & Co. KGaA, 2005, 22-31;

- regelmäßige Betreuung von Promovierenden, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden,
- regelmäßige Gutachtertätigkeiten für internationale Fachzeitschriften, conference abstracts und conference paper, Projektträger und Mittelgeber,
- eingeladene nationale und internationale Vorträge,
- Organisation von Kongressen, Symposien usw. für die scientific community,
- Öffentlichkeitsarbeit (outreach).

(2) Die Forschungserfahrungen werden anhand der Indikatoren den drei Kategorien, sehr forschungserfahren, forschungserfahren und forschungsunerfahren zugeordnet. Die Definition der Schwellenwerte für die Zuordnung zu diesen Kategorien wird in der jeweils aktuellen Ausschreibung für die Forschungsverbände veröffentlicht.

(3) Wenn die Forschungsaktivität einer Professorin oder eines Professors an der Beuth Hochschule für Technik Berlin aufgrund von gewichtigen Gründen (Krankheit, Erziehungszeiten, Pflege von kranken Angehörigen) in der Zeit nach der Promotion unterbrochen war, werden die Indikatoren für Forschungserfahrung nicht für diesen Zeitraum erhoben.

3.3 Antragsverfahren

Die Forschungsverbände werden vom Präsidium hochschulöffentlich ausgeschrieben. Das Auswahlverfahren und der Auswahlprozess werden vom ZFI organisiert und durchgeführt.

3.3.1 Zweistufiges Antragsverfahren

Das Auswahlverfahren für einen Forschungsverbund ist zweistufig. Es besteht aus einer Antragsskizze und einem Hauptantrag. Antragsskizzen und Hauptantrag werden als pdf an ZFI@beuth-hochschule.de geschickt.

3.3.2 Antragsskizze

(1) In der Antragsskizze sollen folgende Punkte kurz dargestellt werden:

1. Daten der Antragstellenden,
2. Forschungsleistungen und Forschungserfahrungen der Antragstellenden,
3. Zusammensetzung und Stärken des Forschungsverbundes,
4. gemeinsame Forschungsvorhaben,
5. Einbettung des Forschungsvorhabens in die Hochschulstrategie „Stadt der Zukunft“,
6. Beitrag des Forschungsverbundes zum Erreichen der Ziele der Agenda 2030 der Vereinten Nationen,
7. Potential des interdisziplinären Forschungsvorhabens, forschungsbasierte Innovationen zur Lösung aktueller und drängender Umwelt- und Nachhaltigkeitsprobleme großer Städte zu entwickeln,
8. Möglichkeiten für einen zukünftigen Wissens- oder Technologietransfer,
9. Auflistung von Möglichkeiten für die Einwerbung von Drittmitteln zur Unterstützung des gemeinsamen Forschungsvorhabens.

(2) Eine Vorlage für die Antragsskizze und eine Erläuterung der unter (1) beschriebenen Punkte wird der Ausschreibung beigelegt.

(3) Die Geschäftsstelle des ZFI prüft gemeinsam mit der Kommission für Forschung und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses die Antragsskizzen, insbesondere die Antragsberechtigung der Antragstellenden auf der Basis ihrer Forschungsleistungen und -erfahrungen. Des Weiteren wird die Vollständigkeit und die inhaltliche Plausibilität der Angaben in der Antragsskizze geprüft, insbesondere der Punkte 4.-6.

Auf der Basis dieser Prüfung spricht das Präsidium eine Empfehlung zur Antragsstellung eines Hauptantrags aus.

3.4 Hauptantragsverfahren und Begutachtung

3.4.1 Hauptantrag

Eine Vorlage für den Hauptantrag wird mit der Empfehlung zum Verfassen eines Hauptantrags verschickt.

3.4.2 Förderempfehlung

Die Hauptanträge werden von einem fachlich zusammengesetzten externen Gutachtergremium, das vom Präsidium bestellt wird, begutachtet (einschließlich der Präsentation des Antrags durch die antragstellenden Professorinnen und Professoren und anschließender Diskussion). Dieses Gremium spricht eine Förderempfehlung für die Forschungsverbände aus.

Grundlage für die Begutachtung sind die inhaltlich-wissenschaftliche Bewertung der Anträge, herausragende Vorarbeiten und die aufgezeigten Entwicklungsperspektiven des Projektvorhabens hinsichtlich seiner wissenschaftlichen Ziele und hinsichtlich der Zielsetzung, mit forschungsbasierten Innovationen zur Lösung aktueller, drängender Umwelt- und Nachhaltigkeitsprobleme großer Städte beizutragen. Außerdem werden die Möglichkeiten für die erfolgreiche Einwerbung von Drittmitteln für gemeinsame Forschungsvorhaben im Forschungsverbund und für einen zukünftigen Technologietransfer berücksichtigt. Erwartet wird eine Auseinandersetzung mit den eigenen Stärken und Schwächen in allen relevanten Leistungsdimensionen in den Anträgen.

3.4.2 Förderentscheidung

Über die Anträge entscheidet eine Kommission für die Forschungsverbände. Diese Kommission besteht aus dem Gutachtergremium, den Mitgliedern der Kommission für Forschung und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, dem für die Forschung zuständigen Mitglied der Hochschulleitung und der Leiterin bzw. dem Leiter des ZFI.

4 Sprecherschaft und Kooperationen

4.1 Sprecherschaft

Die Antragstellerinnen und Antragsteller für einen Forschungsverbund bestimmen eine Sprecherin bzw. einen Sprecher. Diese Funktion sollte eine forschungserfahrene und -starke Professorin bzw. ein Professor übernehmen. Die Sprecherin bzw. der Sprecher erklärt sich bereit, die Vorbereitungen für den Antrag zu koordinieren. Sie oder er vertritt den Forschungsverbund gegenüber der Beuth Hochschule für Technik Berlin und nach außen. Ihr oder ihm obliegt auch die Berichtspflicht an den Vorstand des ZFI und das Präsidium der Beuth Hochschule für Technik Berlin.

An die Sprecherin bzw. den Sprecher des Forschungsverbundes werden besondere Anforderungen hinsichtlich ihres bzw. seines wissenschaftlichen CV, ihrer bzw. seiner fachlichen Ausgewiesenheit, Erfahrung in der Projektleitung, auch Drittmittel-geförderter Projekte, sowie Integrations- und Leitungskompetenz gestellt.

4.2 Kooperationen

Es ist gewünscht, dass Kooperationspartner wie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus Universitäten, anderen Fachhochschulen, Einrichtungen der außeruniversitären Forschung, der privaten Wirtschaft und anderen Gesellschaftsbereichen an den Forschungsverbänden beteiligt werden. Bei Einbeziehung von Partnern aus der privaten Wirtschaft oder anderen Gesellschaftsbereichen müssen dem Hauptantrag Absichtserklärungen der potentiellen Partner beigelegt werden.

5 Verpflichtungen

5.1 Gute wissenschaftliche Praxis

(1) Mit der Einreichung einer Antragsskizze und des Hauptantrags bestätigt die Sprecherin oder der Sprecher, dass die beteiligten Professorinnen und Professoren und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die DFG-Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis (GWP) verpflichtet sind. Zu den allgemeinen Prinzipien der guten wissenschaftlichen Arbeit gehört es zum Beispiel, *lege artis* zu arbeiten, Resultate zu dokumentieren, alle Ergebnisse konsequent anzuzweifeln sowie die strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren. Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind ausführlich wiedergegeben in der Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG)

<https://onlinelibrary.wiley.com/doi/abs/10.1002/9783527679188.oth1#>.

(2) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit ansonsten beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalls.

5.2 Verpflichtungen

Die Annahme der Förderung verpflichtet die Empfängerinnen bzw. Empfänger,

1. gemeinsam Drittmittel zur Förderung von Forschungsvorhaben im Forschungsverbund zu beantragen,
2. die bewilligten Mittel ausschließlich im Interesse einer zielstrebigem Umsetzung der gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Forschungsverbund einzusetzen,
3. an denen in § 2 der Gründungssatzung dargestellten Zielen des ZFI mitzuarbeiten,
4. dem Präsidium der Beuth Hochschule für Technik und dem ZFI zu den im Bewilligungsschreiben angegebenen Terminen über den Fortgang der Arbeiten zu berichten und Nachweise über die Verwendung der Stellen vorzulegen.



5.3 Veröffentlichungen der Forschungsergebnisse und Patente

Die Beuth Hochschule für Technik Berlin erwartet, dass die Ergebnisse der geförderten Forschungsverbände der Öffentlichkeit in begutachteten Publikationen, Beiträgen in Kongress- oder Tagungsbänden oder Monografien zugänglich gemacht werden und Erfindungen der Beuth Hochschule für Technik Berlin angezeigt werden, sodass die Beuth Hochschule für Technik Berlin die Möglichkeit hat, diese Erfindungen als Patente anzumelden.

6 Verkürzung des Verfahrens zur Erprobung

Zur Erprobung des Vergabeverfahrens ist es möglich, das Verfahren zur Vergabe des ersten Forschungsverbundes nur auf der Basis der Antragsskizze und ohne begutachteten Hauptantrag durchzuführen und nach Annahme der Antragsskizze den ersten Forschungsverbund nach § 38 Abs. 4 BerlHG in der aktuellen Fassung vom 02.02.2018 und § 13 Abs. 1 Nr. 10 BeuthHS-GrO, vom akademischen Senat einrichten zu lassen.

7 Richtlinie zur Erprobung

Diese Richtlinie gilt zur Erprobung zunächst für einen Zeitraum von zwölf Monaten. Bis zum Wintersemester 2020 ist auf der Basis der bis dahin gemachten Erfahrungen dem AS eine überarbeitete Richtlinie vorzulegen.